

Vorlage Nr. I/282/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadSchlG)

A Problem

Nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes dürfen im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser an 20 Sonn- und Feiertagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

Diese Regelung dient dem besonderen Bedürfnis der Touristinnen und Touristen an Sonn- und Feiertagen. Sie wurde in den vergangenen Jahren vom Magistrat durch den Erlass einer jeweils für ein Jahr gültigen Rechtsverordnung umgesetzt. Mit Schreiben vom 19.08.2019 beantragt die AVW Immobilien AG für das Jahr 2020 erneut, die Sonntagsöffnung zuzulassen. Die AVW Immobilien AG hat dabei die verkaufsoffenen Sonntage, die aus Anlass von Veranstaltungen vom City-Skipper Bremerhaven e.V. beantragt werden, einbezogen.

Nach § 9 a des Bremischen Ladenschlussgesetzes darf die Zahl der für das Mediterraneo freigegebenen Sonntage zusammen mit denen für die Innenstadt aus Anlass von Veranstaltungen freigegebenen Sonntagen 20 nicht übersteigen. Entsprechend wird seit 2009 verfahren.

Das Bremische Ladenschlussgesetz hat aktuell eine Befristung bis zum 31.03.2020, so dass bis zu diesem Termin Sonntagsöffnungen freigegeben werden dürfen. Auf Landesebene wurde von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz das Verfahren eingeleitet, das Bremische Ladenschlussgesetz über den 31.03.2020 hinaus für Sonntagsöffnungen zu entfristen.

B Lösung

Seit 2009 wurden in den vom Magistrat beschlossenen Rechtsverordnungen die verkaufsoffenen Sonntage, die aus Anlass von Veranstaltungen freigegeben wurden, bei der Bemessung des Zeitraumes, in dem eine Sonntagsöffnung nach § 9 a Bremisches Ladenschlussgesetz erfolgte, einbezogen.

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nach § 9 a Bremisches Ladenschlussgesetz dient den Touristinnen und Touristen, da das Mediterraneo als Ganzes dem Tourismus dient. Es bildet eine Einheit von Gastronomie und den übrigen Geschäften. Das mediterrane Gesamtbild dieser Einheit würde in Mitleidenschaft gezogen, wenn einzelne Geschäfte am Sonntag geschlossen bleiben würden, während die Gastronomie und lediglich einige wenige Geschäfte am Sonntag geöffnet sind.

Die Rechtsverordnungen seit 2011 verwiesen deshalb jeweils auf das gesamte im Mediterraneo vorgehaltene Warenangebot. Entsprechend soll für das Jahr 2020 wiederum verfahren werden.

Dem Antrag der AVW Immobilien AG soll für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 durch den Erlass der im Entwurf beigefügten Rechtsverordnung entsprochen werden.

Eine weitergehende Rechtsverordnung, die die restlichen Zeiten des Jahres 2020 umfasst, kann erst nach Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des Bremischen Landesschlussgesetzes erfolgen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Es sind der Bereich der Havenwelten und der Stadtteil Mitte betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die im Entwurf beigefügte Verordnung für das Gebiet Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser im Jahre 2020